

# **Satzung des Fördervereins Gymnasium Penig e.V.**

## **§ 1 Vereinsbezeichnung**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Penig e. V.“. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Penig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies sind insbesondere gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs.2 Ziff. 1 und 2 der AO, wie die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung von Sport und Freizeitaktivitäten.
2. Im Sinne dieses Zwecks übernimmt der Verein die Unterstützung des Trägervereins Gymnasium Penig e.V. bei der Betreibung und Entwicklung des Freien Gymnasiums Penig mit mathematischer, naturwissenschaftlich- technischer Ausrichtung auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in Penig. Das Gymnasium soll als staatlich anerkannte Ersatzschule in- und ausländischen Schülern, unabhängig von Konfession, sozialer Herkunft und Stand, ab Jahrgangsstufe 5 offenstehen.

## **§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes**

1. Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein insbesondere folgende Aktivitäten entwickeln:
  - a) finanzielle Unterstützung der Arbeit der staatlich anerkannten Ersatzschule Freies Gymnasium Penig;
  - b) finanzielle Unterstützung von Schülern bei dem Besuch der Ersatzschule, bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Schule bzw. einzelner Klassen, an Freizeitangeboten u.ä. Veranstaltungen die durch die Staatlich anerkannte Ersatzschule durchgeführt werden;
  - c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit, die Ziele und Maßnahmen der Ersatzschule;Würdigung besonderer Leistungen und Aktivitäten von Schülern und Klassen
- d) Weitere Aktivitäten, die den Trägerverein Gymnasium Penig e.V. bei seiner Arbeit

unterstützen.

2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung weitere Aktivitäten entwickeln, die der Förderung des Vereinszweckes dienen.
3. Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Trägerverein Gymnasium Penig e.V. an.

#### **§ 4**

##### **Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, finanzielle Mittel**

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  - Mitgliederbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens;
  - Spenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen;
  - Mitteln der öffentlichen Hand.
2. Vom Vorstand ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies sind insbesondere gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs.2 Ziff. 1 und 2 der AO, wie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, die Förderung der Völkerverständigung und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung von Sport und Freizeitaktivitäten.  
Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das um die eventuellen Verbindlichkeiten bereinigte Vereinsvermögen der Stadt Penig zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1, aber unter voller Erhaltung der steuerbegünstigten Zweckbindung, anstelle der Stadt Penig eine andere Körperschaft oder einen anderen Verein als Vermögens-empfänger bestimmen; Wirksamkeit und Ausführbarkeit eines solchen Beschlusses bedürfen der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt).

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.  
Bei Bedarf kann ein Kuratorium eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden und bis zu 7 Beisitzern, die bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden.. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

3. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.  
Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen, insbesondere auch nichtwirtschaftliche Vereine. Jede natürliche und juristische Person hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.
4. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Antragsteller entscheidet.  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung oder Wegfall der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person aus sonstigen Gründen, Austrittserklärung, Ausschluss **und automatische, wenn das Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.**

Der Austritt ist schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der des Vereins verstoßen hat.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.  
Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde  
Wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 6

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl der sonstigen Organe
  3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  4. Genehmigung des Haushaltsplanes
  5. Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes
  6. Ausschluss von Mitgliedern
  7. Beratung des Vorstandes in grundsätzlichen Vereinsfragen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw.

ein Beisitzer.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes/Geschäftsführers**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder die zwei Stellvertreter zusammen sind handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Verein eines Geschäftsführers bedienen. Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers. Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die die Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaiger Einrichtungen des Vereins regelt.
4. Der Geschäftsführer kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.
5. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines Neuen ersetzt werden kann.
6. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

## **§ 9**

## **Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handaufheben gefasst und verabschiedet. Dies gilt dann nicht, wenn Wahlen zum Vorstand stattfinden. Diese findet durch geheime Wahl statt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
5. Für Anträge der Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist eine Frist von acht Tagen vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.  
Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht werden.  
Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie von ihr mit einfacher Mehrheit als dringlich anerkannt wurden.
6. Alle von den satzungsgemäß bestimmten Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Anfallberechtigung**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Penig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Siehe hierzu auch § 4 Ziff. 4.

## **§ 11 Sonstiges**

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung
2. Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen gelten die Vorschriften

des BGB.

3. Die vorstehende Satzung tritt am 16.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 8.12.1998 außer Kraft.

**Penig, den**

**Unterschriften**